



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0045/2023		Datum: 23.02.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	85-EB Stadtentwässerung	Az.: EB 85 / WL	
Betreff:			
Änderung der Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abwässern mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel			
Gremienweg:			
27.04.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
17.04.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
07.03.2023	Werkausschuss "Stadtentwässerung"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der in der Anlage beigefügten Änderung

- a) der Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern aus dem Stadtteil Stolzenfels vom 17.04.1985/30.05.1985, in der Fassung vom 13.08.2009 und
- b) des Vertrages vom 21.11.2001/26.11.2001 zur Übernahme von im Stadtgebiet Koblenz anfallendem Schmutzwasser durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Untermosel (Grundstück: Kondertal 2, 56075 Koblenz)

zu und ermächtigt die Verwaltung, diese Änderungen der Zweckvereinbarungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel abzuschließen.

Begründung:

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) würde für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Pflicht zur Erhebung von Umsatzsteuer entstehen, sofern die Aufgaben der Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übertragen werden.

Aus diesem Grund sollen § 1 der beiden Zweckvereinbarungen jeweils klarstellend neu gefasst und explizit die Aufgaben der Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers von der Stadt Koblenz auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übertragen werden.

Anlage/n:

- Änderung der Zweckvereinbarungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine